

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Politische Wissenschaft

Vom 25. Juli 2013

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Zulassungsordnung
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 5 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 12 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Bachelor-Prüfung

- § 14 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung
- § 15 Zulassungsverfahren
- § 16 Umfang und Art der Prüfung
- § 17 Bachelorarbeit
- § 18 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 21 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten

ANLAGEN

Anlage: Module und Lehrveranstaltungen des Bachelor-Studiums

Abschnitt I: Allgemeines**§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen**

- (1) Der Bachelorstudiengang Politische Wissenschaft vermittelt eine theoretisch und empirisch fundierte Ausbildung in Politischer Wissenschaft. Er befähigt die Absolventen, in einem Berufsfeld selbständig zu arbeiten oder sich durch den Erwerb eines „Master of Arts“ oder eines „Master of Education“ weiter zu qualifizieren. Die Studierenden erwerben im Rahmen des Studiums vertiefte Fachkenntnisse über alle Teilbereiche der Politischen Wissenschaft. Zugleich entwickeln sie für den beruflichen Erfolg wichtige Schlüsselqualifikationen und die Fähigkeit zu eigenständigem wissenschaftlichen Arbeiten.

1. Fachliche Qualifikationsziele:

Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs Politische Wissenschaft in Hauptfachgewichtung kennen die im Einführungsmodul vermittelten grundlegenden politikwissenschaftlichen Konzepte, Begriffe und Theorien. Sie sind mit den wissenschaftlichen Grundlagen der Teilgebiete des Faches – die Politische Theorie und Ideengeschichte, das politische System Deutschlands und der Europäischen Union, die vergleichende Analyse politischer Systeme, die Policyforschung sowie Internationale Beziehungen – vertraut (Absolventen des BA 50%: mit den wissenschaftlichen Grundlagen dreier Teilgebiete) und verfügen über Kenntnisse empirischer Methoden.

Sie besitzen darüber hinaus vertiefte Fachkenntnisse mit Forschungsbezug in frei gewählten Bereichen in mindestens zwei der Teilgebiete Politische Theorie, Internationale Beziehungen, Politisches System Deutschlands und der Europäischen Union, Vergleichende Analyse Politischer Systeme, Policyforschung und empirischer Methoden.

Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs Politische Wissenschaft in Nebenfachgewichtung kennen die im Einführungsmodul vermittelten grundlegenden politikwissenschaftlichen Konzepte, Begriffe und Theorien und die wissenschaftlichen Grundlagen dreier Teilgebiete der Politikwissenschaft.

2. Überfachliche Qualifikationsziele:

Die Absolventinnen und Absolventen des Faches Politische Wissenschaft sind durch den Zweifächerstudiengang mit anderen wissenschaftlichen Kontexten vertraut und besitzen die Fähigkeit zum überfachlichen Transfer, zum interdisziplinären Dialog und zur transdisziplinären Zusammenarbeit. Sie sind lese-, sprach- und kommunikationsfähig über Sprach-, Medien- und Fächergrenzen hinweg.

Die Absolventinnen und Absolventen können selbstgesteuert lernen, eigene und fremde Aussagen kritisch reflektieren und neue Erkenntnisse in die bestehenden Wissenszusammenhänge einordnen. Sie vermögen auf der Basis einer sicheren Kenntnis der Methoden wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung quantitativer und qualitativer Methoden für sie neue wissenschaftliche Fragestellungen in begrenzter Zeit eigenständig zu bearbeiten und zu beantworten.

Im Rahmen des Bachelor-Studiums Politische Wissenschaft haben die Absolventen im Umgang mit umfangreicher englischer wissenschaftlicher Literatur

gefestigte Kenntnisse des Englischen erworben. Sie haben nach eigener Wahl ihre Sprachkompetenz in weiteren Sprachen, ihre Medien- und Präsentationskompetenz, ihre Softwarekenntnisse oder didaktische und bildungswissenschaftliche Kompetenzen vertieft.

3. Den Absolventinnen und Absolventen offenstehende Berufsfelder:

Die Absolventinnen und Absolventen haben praktische Erfahrungen meist in mehreren typischen Tätigkeitsfeldern für Politikwissenschaftler und Politikwissenschaftlerinnen gesammelt. Der Studienabschluss eröffnet neben politikwissenschaftlichen Berufen im engeren Sinn auch Berufsfelder, in denen Generalisten gesucht werden. Er qualifiziert die Absolventen für Tätigkeiten in der Forschung und Lehre an Hochschulen und Forschungsinstituten, in der Politischen Bildung sowie in der wissenschaftlichen Beratung bei Parteien und Parlamenten, in der öffentlichen Verwaltung und in inter- und supranationalen Organisationen, bei Verbänden und Nichtregierungsorganisationen, Medien und Journalismus sowie in der Privatwirtschaft, insbesondere im Bereich Öffentlichkeitsarbeit, Organisation und Management. Mit dem Abschluss eines folgenden „Master of Education“ können sich Absolventinnen und Absolventen zudem als Lehramt an Gymnasien vorbereiten.

- (2) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Grundlagen des Faches Politische Wissenschaft in ihren Teilgebieten von den Studierenden beherrscht werden und sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Grundlagen und methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben.

§ 2 Zulassungsordnung

Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 3 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt B.A.).

§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 180 Leistungspunkte (abgekürzt LP beziehungsweise Credit Points CP).
- (2) Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut. Der Bachelor-Studiengang Politische Wissenschaft kann als Hauptfach (75 %), als erstes oder zweites Hauptfach (50 %) und als Begleitfach (25 %) studiert werden. Es umfasst

- in der 75%/25%-Variante ein Hauptfach (113 LP/CP) und ein Begleitfach (35 LP/CP) oder
- in der 50%/50%-Variante zwei Hauptfächer mit 50% Gewichtung (1. Hauptfach 74 LP/CP; 2. Hauptfach 74 LP/CP),
- übergreifende Kompetenzen im Umfang von 20 LP/CP und
- eine Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP/CP, die im Hauptfach (75%) bzw. im ersten Hauptfach (50%) angefertigt wird.
Die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen sind in der Anlage aufgeführt.

- (3) Bei einer Ausrichtung des Bachelorstudiums auf einen späteren Master of Education, der zum Lehramt an Gymnasien führt („Lehramtsoption“), müssen zwei Fächer mit einem Fachanteil von jeweils 50% studiert werden. Dabei sind die Ausführungen in dieser Ordnung zum Studium zweier Hauptfächer mit 50% sowie die „Rahmenregelung zur Lehramtsoption in den Bachelor-Studiengängen der Universität Heidelberg“ zu beachten.
- (4) Die Fächer der Bachelor-Studiengänge können grundsätzlich frei miteinander kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht und keine Einschränkung gem. Abs. 3 zu berücksichtigen sind. Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelor-Studiums ist das Absolvieren der vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern notwendig, der Abschluss nur eines Faches führt nicht zum Bachelor-Grad.
- (5) Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an dem Modul „Einführung in die Politische Wissenschaft“. Die erfolgreiche Teilnahme umfasst eine Klausur von 120 Minuten Dauer, die mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist
- (6) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (7) Die Orientierungsprüfung ist ein vorgezogener Teil der Bachelor-Prüfung.
- (8) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 5 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Modules notwendig sind.

- (2) Die Bachelorarbeit stellt ein eigenes Modul dar.
- (3) Es wird unterschieden zwischen
 - Pflichtmodulen: diese müssen von allen Studierenden absolviert werden.
 - Wahlpflichtmodulen: die Studierenden können aus einem begrenzten Bereich auswählen.
 - Wahlmodulen: Die Studierenden können innerhalb des Modulangebotes des Faches frei wählen.Die Angaben zu der Art der Lehrveranstaltung, den Semesterwochenstunden (SWS), den Leistungspunkten und dem empfohlenen Semester, in dem die jeweilige Lehrveranstaltung absolviert werden soll, finden sich in der Übersicht über die Module und Lehrveranstaltungen des Bachelor-Studiums (Anlage) sowie im Modulhandbuch.
- (4) Für das Bestehen eines Modules müssen alle Teilleistungen innerhalb des Modules (=Modulnoten) mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein.
- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden von 30 Stunden.
- (6) Leistungsnachweise, die als studienbegleitende Prüfungsleistungen anerkannt werden sollen, dürfen nicht mehrfach, sondern nur in einem Fach und Studiengang vorgelegt werden. Soweit Fächer zwingend dieselbe Lehrveranstaltung vorschreiben, kann die Vorlage in beiden Fächern genehmigt werden. Die Entscheidung hierüber treffen die beteiligten Prüfungsausschüsse.
- (7) Bei der Belegung der jeweiligen Module im Rahmen der Wahlmöglichkeiten innerhalb eines Studiengangs bzw. der Übergreifenden Kompetenzen sollten die Zulassungsvoraussetzungen und inhaltlichen Anforderungen eines angestrebten späteren Masterstudiengangs beachtet werden.
- (8) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul-(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Faches Politische Wissenschaft zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen, einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem bzw. einer Studierenden mit beratender Stimme. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des bzw. der Studierenden beträgt ein Jahr. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sein.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer und Beisitzer bzw. Prüferinnen und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmgleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende oder an einen am Institut Beauftragten jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer bzw. die Prüferinnen und Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des bzw. der Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Das Prüfungsamt des Instituts für Politische Wissenschaft unterstützt den Prüfungsausschuss und führt dessen Entscheidungen aus.

§ 7 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen

- (1) Zur Abnahme der Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen, Hochschul- und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, denen die Prüfungsbefugnis aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit übertragen wurde, befugt. Wissenschaftliche Assistenten bzw. Assistentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.

- (3) Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (4) Der Prüfling kann für die Bachelorarbeit einen Prüfer bzw. eine Prüferin vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers oder einer bestimmten Prüferin wird dadurch nicht begründet.
- (5) Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen und Inhalte kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums und dem Ablegen von Prüfungen. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium angerechnet.
- (2) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (3) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems zu bewerten. Die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – sind zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Qualifikationen von außerhalb des Hochschulsystems werden nach Maßgabe des § 32 LHG anerkannt, sofern sie Kompetenzen ersetzen, die im Modulhandbuch definiert sind.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder

wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Abs. 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen, in Zweifelsfällen kann das Attest einer von der Universität benannten Ärztin oder eines Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderung und chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes.
- (4) Versucht der Prüfling das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind
 1. die mündlichen Prüfungsleistungen
 2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 11 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er mit den Begriffen, Theorien und Methoden der Politischen Wissenschaft vertraut ist und prinzipielle und aktuelle Probleme des Faches analysieren und kritisch beurteilen kann.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 20 und 60 Minuten.

§ 12 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit Begriffen, Theorien und Methoden des Faches ein Prüfungsthema bearbeiten kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 45 und 180 Minuten.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (4) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3 und 4,7 sind ausgeschlossen.
- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine gewichtete Modulendnote ermittelt, die auf der Anzahl der jeweiligen Leistungspunkte basiert. Ist in ei-

A 08-09-1	15.05.15	06 - 10
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

nem Modul nur eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.

- (3) Eine Modulendnote, eine Studienfachnote und die Gesamtnote der Bachelorprüfung lauten:
- | | |
|----------------------------------------|--------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | ausreichend |
- (4) Bei der Bildung der Modulendnoten, der Studienfachnoten und der Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß Abs. 3 wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern einschließlich der Bachelorarbeit jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind und das Modul Übergreifende Kompetenzen absolviert worden sind. Für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung werden die beiden Studienfachnoten sowie die Note der Bachelorarbeit mit ihren numerischen Werten vor einer Rundung gemäß Abs. 3 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet.
- (6) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:
- | | |
|---|-------------------|
| A | die besten 10 % |
| B | die nächsten 25 % |
| C | die nächsten 30 % |
| D | die nächsten 25 % |
| E | die nächsten 10 % |
- Als Grundlage für die Berechnung der relativen Gesamtnote sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang bis zu zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie – soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist – fakultativ ausgewiesen werden.

Abschnitt II: Bachelor-Prüfung

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung erfolgt, bis auf die Bachelor-Arbeit, studienbegleitend. Zu einer Bachelor-Teilprüfung im Fach Politische Wissenschaft kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Politische Wissenschaft eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang Politische Wissenschaft nicht verloren hat.

- (2) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen:
1. die erfolgreich bestandene Orientierungsprüfung,
 2. die erfolgreich bestandenen und in der Anlage aufgeführten Lehrveranstaltungen im Umfang von 102 Leistungspunkten im Hauptfach mit 75% Gewichtung bzw. 63 Leistungspunkten im ersten Hauptfach mit 50% Gewichtung sowie im Umfang von 120 Leistungspunkten in der Summe beider Fächer und der Übergreifenden Kompetenzen.

§ 15 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 14 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Bachelor-Studiengang Politische Wissenschaft bereits eine Bachelor-Prüfung (Gesamtprüfung) nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Auf Grundlage des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 14 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß § 15 Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. der Prüfling die Bachelor-Prüfung im Studiengang Politische Wissenschaft endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. der Prüfling sich in einem solchen Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 16 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung im Fach Politische Wissenschaft besteht aus
1. der erfolgreichen Teilnahme an den in der Anlage aufgeführten Modulen mit ihren Lehrveranstaltungen,
 2. der Bachelorarbeit (nur bei 75%-Variante, und der 50%-Variante als erstes Hauptfach)
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter bzw. von der Leiterin der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

§ 17 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Politischen Wissenschaft selbständig mit den Methoden und Theorien des Faches zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Der Prüfling muss spätestens innerhalb von acht Wochen nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Bachelorarbeit bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Hat der Prüfling diese Frist versäumt, gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit wird von dem Betreuer bzw. von der Betreuerin der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält und ihm ein Betreuer oder eine Betreuerin zugeordnet wird. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt zehn Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu zwei Wochen verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelorarbeit als mit "nicht ausreichend" bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (7) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

§ 18 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist in rtf-Dateiform und drei gebundenen Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von einem Prüfer bzw. einer Prüferin bewertet. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss einen zweiten Prüfer bzw. eine zweite Prüferin gem. § 7 Abs. 1 bestimmen. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelor-Prüfung im Fach Politische Wissenschaft ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 16 Abs. 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. In die Gesamtnote gehen im Studium mit 75% Gewichtung die Pflichtmodule POL_P1 bis POL_P7, die vier Wahlmodule sowie die Bachelor-Arbeit Modul POL_BA (ohne das BA-Kolloquium) ein. Im Studium mit 50% Gewichtung gehen in die Gesamtnote die Pflichtmodule POL_P1 und POL_P7, drei der Wahlpflichtmodule POL_P2 bis POL_P6, zwei Wahlmodule sowie im ersten Hauptfach mit 50% die Bachelor-Arbeit Modul POL_BA (ohne das BA-Kolloquium) ein. Im Studium mit 25% Gewichtung gehen das Pflichtmodul POL_P 1a sowie drei der Wahlpflichtmodule POL_P2 bis POL_P6 in die Note ein (siehe Anlage).
- (2) Bei der Berechnung der Studienfachnote gemäß § 13 Abs. 3 werden die Modulnoten entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet. Dabei werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 13 Abs. 4 für die Berechnung der Gesamtnote herangezogen.
- (3) Die Bachelor-Arbeit wird bei der Berechnung der Gesamtnote mit dem Faktor 2 gewichtet.
- (4) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 bis 6 berechnet.

§ 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen eines Moduls müssen spätestens im übernächsten Semester wiederholt werden; die Bachelorarbeit muss im nächsten Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der

Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Moduls ausgeglichen werden.

§ 21 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

- (1) Nach Ablegen der Prüfungen in beiden Studienfächern wird über die bestandene Bachelor-Prüfung innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das für jedes Studienfach die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 13 Abs. 3 und numerischer Wert), die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote der Bachelorprüfung enthält. Im Zeugnis wird auch das Thema der Bachelorarbeit genannt. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement" festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts" beurkundet. Die Urkunde wird von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (4) Ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der bzw. die Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, dass die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelor- Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Zeitpunkt der Einsichtnahme.

§ 24 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. September 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Politische Wissenschaft vom 25. Juni 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 19. Juli 2007, S. 2105), zuletzt geändert am 24. Juni 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 14. Juli 2011, S. 639), außer Kraft.
- (2) Auf Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits für den Bachelor-Studiengang an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, sind auf Antrag noch bis zu 2 Jahre die bisher geltenden Regelungen anzuwenden.

Anlage: Module und Lehrveranstaltungen des Bachelor-Studiums

Die Module und Lehrveranstaltungen im Bachelor-Studiengang Politische Wissenschaft gliedern sich in Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule. Die Angaben zu der Art der Lehrveranstaltung, den SWS, den Leistungspunkten und dem empfohlenen Semester, in dem die jeweilige Lehrveranstaltung absolviert werden soll, finden sich im Modulhandbuch. Ferner enthält das Modulhandbuch eine Festlegung, ob es sich um ein Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodul handelt.

A. Bachelor-Studiengang Politische Wissenschaft (75%)**A 1: Pflichtmodule (85 LP):**

Folgende Pflichtmodule sind für ein erfolgreiches Studium nachzuweisen

Modul POL_P1: Einführung in die Politische Wissenschaft (12 LP)

Modul POL_P2: Grundlagen der Politischen Theorie (10 LP)

Modul POL_P3: Grundlagen des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union (10 LP)

Modul POL_P4: Grundlagen der Internationalen Beziehungen (10 LP)

Modul POL_P5: Grundlagen der Vergleichenden Analyse politischer Systeme (10 LP)

Modul POL_P6: Grundlagen der Policy-Forschung (10 LP)

Modul POL_P7: Empirische Methoden 1 (Empirische Wirtschafts- und Sozialforschung) (10 LP)

Modul POL_BA: BA-Arbeit (12 LP) und Kolloquium (1 LP)

A 2: Wahlmodule (40 LP):

Neben den Pflichtmodulen sind vier Wahlmodule zu absolvieren. Pro Wahlmodul sind je zwei Veranstaltungen aus einem der nachfolgend genannten sechs Wahlbereiche mit einem Gesamtleistungsumfang von 10LP pro Modul zu wählen. Dabei müssen mindestens 2 der Wahlbereiche POL_W2 bis POL_W7 abgedeckt werden.

POL_W2 Politische Theorie

POL_W3 Das politische System Deutschlands und der Europäischen Union

POL_W4 Internationale Beziehungen

POL_W5 Vergleichende Analyse politischer Systeme

POL_W6 Policy-Analyse

POL_W7 Empirische Methoden

A 3: Übergreifende Kompetenzen

(1) POL_Praxis: Berufsorientierende Qualifikation: Pflichtpraktikum (14 LP)

Das Praktikum muss in einem für das Berufsfeld eines Politikwissenschaftlers relevanten Bereich absolviert werden. Das Praktikum umfasst insgesamt mindestens 10 Wochen, welche in Teilabschnitten oder in unterschiedlichen Praktika von je mindestens vier Wochen erbracht werden können. Es ist ein Praktikumsbericht (ca. 6 Seiten) zu erstellen, der folgende Gliederungspunkte enthalten sollte:

- a. Zeit und Dauer des Praktikums
- b. Eine Darstellung der Institution des Praktikumsgebers
- c. Anforderungsprofil des Praktikums
- d. Waren die Tätigkeiten und Erfahrungen für das Studium nützlich?

A 08-09-1	15.05.15	06 - 17
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- e. Waren die Tätigkeiten und Erfahrungen für die zukünftige Berufswahl nützlich?
- f. Konnten Kenntnisse der Politischen Wissenschaft zur Anwendung gebracht werden?
- g. Wie war die Betreuung und Organisation des Praktikums?
- h. Ist das Praktikum empfehlenswert?

Die Praktikumsberichte besitzen die weitere wichtige Funktion, den Studierenden bei der Praktikumsuche behilflich zu sein und zu informieren. Sie können daher beim Praktikumsbeauftragten eingesehen werden.

(2) POL_ÜK: Übergreifende Kompetenz

Neben dem Pflichtpraktikum müssen im Bereich Übergreifende Kompetenzen Veranstaltungen im Umfang von 6 Leistungspunkten erbracht werden. Dabei kann aus den angebotenen politikwissenschaftlichen Schlüsselkompetenzveranstaltungen der Teilbereiche POL_ÜK1 bis POL_ÜK6 frei gewählt werden.

- POL_ÜK1: Informations- und Medienkompetenz
- POL_ÜK2: Rhetorik und Präsentationstechniken
- POL_ÜK3: Fremdsprachenkompetenzen
- POL_ÜK4: Wissenschaftliche Methoden
- POL_ÜK5: Wissenschaft und Praxis
- POL_ÜK6: Fachdidaktik und Bildungswissenschaften

B. Politische Wissenschaft als Hauptfach (50%-Variante)

Politische Wissenschaft als Hauptfach (50%-Variante) umfasst Studienleistungen im Umfang von 74 Leistungspunkten. Dabei sind zwei Pflichtmodule, drei Wahlpflichtmodule und zwei Wahlmodule zu belegen. Das Studium der Politischen Wissenschaft als erstes Hauptfach (50%) umfasst zudem die Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP. Folgende Module müssen dabei belegt werden:

B 1: Pflichtmodule:

B 1a: Politische Wissenschaft als erstes Hauptfach 50%: (36 LP)

Modul POL_P 1: Einführung in die Politische Wissenschaft (13 LP)

Modul POL_P7: Empirische Methoden 1 (Empirische Wirtschafts- und Sozialforschung) (10 LP)

Modul POL_BA: BA-Arbeit und Kolloquium (13 LP)

B 1b: Politische Wissenschaft als zweites Hauptfach 50%: (24 LP)

Modul POL_P 1: Einführung in die Politische Wissenschaft (14 LP)

Modul POL_P7: Empirische Methoden 1 (Empirische Wirtschafts- und Sozialforschung) (10 LP)

B 2: Wahlpflichtmodule (30 LP)

Es sind insgesamt drei der folgenden fünf Wahlpflichtmodule zu absolvieren:

Modul POL_P2: Grundlagen der Politischen Theorie (10 LP)

Modul POL_P3: Grundlagen des Politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union (10 LP)

Modul POL_P4: Grundlagen der Internationalen Beziehungen (10 LP)

Modul POL_P5: Grundlagen der Vergleichenden Analyse Politischer Systeme (10 LP)

Modul POL_P6: Grundlagen der Policy-Forschung (10 LP)

B 3: Wahlmodule (20 LP)

Neben den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen müssen zwei unterschiedliche Wahlmodule der unter A2 aufgeführten Wahlbereiche POL_W2 bis POL_W7 (je 10 LP) belegt werden. Pro Wahlmodul sind je zwei Seminare mit einem Gesamtleistungsumfang von 10LP pro Modul zu wählen.

B 4: Übergreifende Kompetenzen

- a. Die erforderlichen Übergreifenden Kompetenzen im Hauptfach (50%-Variante) sind durch ein Praktikum zu erbringen, wenn nicht im anderen Hauptfach ein Praktikum absolviert wird. Dieses Praktikum muss mindestens 8 Wochen umfassen; es kann in Teilabschnitten oder in unterschiedlichen Praktika von je mindestens vier Wochen erbracht werden. Es können 10 Leistungspunkte erworben werden. Es ist ein Praktikumsbericht entsprechend des Punktes A3 zu erstellen.
- b. Sollte im anderen Hauptfach das Praktikum absolviert worden sein, dann müssen Veranstaltungen aus dem Angebot der in A3 (2) genannten Teilbereiche der Übergreifenden Kompetenzen absolviert werden, bis die Summe der Leistungspunkte aus Praktikum und Übergreifenden Kompetenzen 20 Leistungspunkte beträgt.
- c. Bei der Wahl der Lehramtsoption mit einer Ausrichtung des Studiums auf einen späteren Master of Education, der zum Lehramt an Gymnasien führt, sind bereits im Bachelorstudium lehramtsbezogene Kompetenzen zu entwickeln. Diese umfassen insgesamt 20 LP im Kontext der Übergreifenden Kompetenzen, die fächerübergreifend / gesondert in Anrechnung gebracht werden können (siehe Rahmenregelung zur Lehramtsoption).

Die 20 LP setzen sich wie folgt zusammen:

- Fachdidaktik Fach 1 (2 LP)
- Fachdidaktik Fach 2 (2 LP)
- Einführung in die Schulpädagogik/Pädagogische Psychologie (6 LP)
- Grundlagen der Bildungswissenschaften (4 LP)
- Berufsorientierendes Praktikum (3 Wochen) in einer Schule (3 LP)
- Berufsorientierendes Praktikum (3 Wochen) in einer Bildungseinrichtung oder einer Schule (3 LP)

C. Politische Wissenschaft als Begleitfach (25%-Variante)

Politische Wissenschaft als Begleitfach (25%-Variante) umfasst Studienleistungen im Umfang von 35 Leistungspunkten. Folgende Module müssen dabei belegt werden:

C 1: Pflichtmodule (5 LP)

POL_P1a: Einführung in die Politische Wissenschaft (Vorlesung) (5 LP)

C 2: Wahlpflichtmodule (30 LP)

Es sind insgesamt drei der folgenden fünf Wahlpflichtmodule zu absolvieren:

Modul POL_P2: Grundlagen der Politischen Theorie (10 LP)

Modul POL_P3: Grundlagen des Politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union (10 LP)

A 08-09-1

15.05.15

06 - 19

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

Modul POL_P4: Grundlagen der Internationalen Beziehungen (10 LP)
Modul POL_P5: Grundlagen der Vergleichenden Analyse Politischer Systeme (10 LP)
Modul POL_P6: Grundlagen der Policy-Forschung (10 LP)

=====
Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. August 2013, S. 655. Geändert
am 3. Februar 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 24. Februar 2014, S. 69) und
geändert am 15. Mai 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 26. Juni 2015).